



Stadt Illnau-Effretikon

SCHULPFLEGE

ZUTEILUNG DER SCHÜLERINNEN UND SCHÜLER REGLEMENT

vom 28. Januar 2025

IMPRESSUM

Stadt Illnau-Effretikon
Schulpflege
Märtplatz 29
Postfach
8307 Effretikon

Telefon 052 354 24 50
bildung@ilef.ch
www.ilef.ch
[facebook.com/stadtilef](https://www.facebook.com/stadtilef)

INHALTSVERZEICHNIS

RECHTSGRUNDLAGEN	4
HALTUNG	4
GELTUNGSBEREICH.....	4
ZWECK.....	4
EINZUGSGEBIETE KINDERGARTEN- UND PRIMARSTUFE.....	4
KLASSENBILDUNG	5
ZUSTÄNDIGKEIT	5
KRITERIEN	5
ZUTEILUNG KINDERGARTEN- UND PRIMARSTUFE.....	5
ZUTEILUNG SEKUNDARSTUFE.....	5
ZUTEILUNG 1. SEKUNDARKLASSE	6
GESUCHE PER SCHULJAHRESBEGINN	6
SCHULERGÄNZENDE BETREUUNG	6
ZUTEILUNG VON SCHÜLERINNEN UND SCHÜLERN MIT BESONDEREN BEDÜRFNISSEN	6
UMTEILUNG BEI UMZUG IM STADTGEBIET	7
UNTERJÄHRIGE ZUTEILUNGEN	7
SCHULWEG	7
INKRAFTSETZUNG.....	8
PUBLIKATION.....	8

Art. 1	<p>Das Volksschulgesetz (VSG) und die Volksschulverordnung (VSV) des Kantons Zürich regeln die Zuständigkeiten bei der Zuteilung der Schülerinnen und Schüler zu den Schulen und Klassen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Die Schulpflege teilt die Schülerinnen und Schüler den Schulen zu (§ 42, Abs. 3 e VSG). – Die Schulleitung teilt die Schülerinnen und Schüler den Klassen zu (§ 44, Abs. 2 a Ziffer 3 VSG). – Bei der Zuteilung der Schülerinnen und Schüler zu den Schulen und Klassen ist auf die Länge und Gefährlichkeit des Schulwegs und auf eine ausgewogene Zusammensetzung zu achten. Berücksichtigt werden insbesondere die Leistungsfähigkeit und die soziale und sprachliche Herkunft der Schülerinnen und Schüler sowie die Verteilung der Geschlechter (§ 25, Abs. 1 VSV). – Die Gemeinde orientiert die Eltern rechtzeitig über die Schulorganisation, insbesondere über die Zuteilung zu einer Schule oder Klasse sowie über den Unterrichtsort und die Unterrichtszeiten. Werden Schülerinnen und Schüler einer neuen Klasse zugeteilt, wird die Zuteilung den Eltern vor den Sommerferien mitgeteilt (§ 59 VSV). – Bei Anordnungen organisatorischer Art wie der Zuteilung zu einer Schule oder einer Klasse wirken die Eltern nicht mit (§ 62, Abs. 2 VSV). – Anordnungen der Schulleitung oder von Gemeindeangestellten müssen nicht schriftlich begründet werden. Sie erwachsen in Rechtskraft, wenn nicht innert zehn Tagen eine Neu Beurteilung durch die Schulpflege verlangt wird. Die Schulpflege entscheidet in der Regel innerhalb von 30 Tagen nach Eingang des Begehrens (§ 74 VSG). – Anordnungen der Schulpflege können mit Rekurs beim Bezirksrat angefochten werden. (§ 75 VSG). <p>Gestützt auf die Bestimmungen erlässt die Schulpflege das Reglement Zuteilungen der Schülerinnen und Schüler.</p>	RECHTSGRUNDLAGEN
Art. 2	<p>Die Schulpflege, die Schulleitungen und die Abteilung Bildung halten sich an die gesetzlichen Grundlagen und tun ihr Möglichstes, um alle Schülerinnen und Schüler unter Berücksichtigung der Kriterien zufriedenstellend zuzuteilen.</p>	HALTUNG
Art. 3	<p>Dieses Reglement gilt für alle Volksschulen.</p>	GELTUNGSBEREICH
Art. 4	<p>Dieses Reglement erläutert die Kriterien und das Verfahren für die Zuteilungen.</p>	ZWECK
Art. 5	<p>Die Schulpflege setzt die Einzugsgebiete der Schulen für die Kinder des 1. Kindergartens sowie der 1., 3. und 5. Primarklassen in der Regel jährlich fest.</p> <p>In Ottikon-Kyburg werden die Einzugsgebiete per 1. und 4. Primarklasse festgelegt.</p>	EINZUGSGEBIETE KINDERGARTEN- UND PRIMARSTUFE

Art. 6	<p>Im Auftrag der Schulpflege erstellt die Abteilung Bildung jährlich in Zusammenarbeit mit den Schulleitungen unter Berücksichtigung der kantonal vorgegebenen Vollzeiteinheiten die Klassenbildung.</p> <p>Die Klassenbildung wird von der Schulpflege bewilligt.</p>	KLASSEN-BILDUNG
Art. 7	<p>Die Abteilung Bildung teilt die Schülerinnen und Schüler im Auftrag der Schulpflege und in Absprache mit den Schulleitungen den Schulen zu.</p> <p>Die Schulleitungen teilen die Schülerinnen und Schüler den Klassen zu.</p>	ZUSTÄNDIGKEIT
Art. 8	<p>Mit der Zuteilung der Schülerinnen und Schüler zu den Schulen und den Klassen wird eine Ausgewogenheit gemäss nachfolgenden gleichwertigen Kriterien angestrebt:</p> <ul style="list-style-type: none">– Klassengrösse– Verteilung der Geschlechter– Schulweg (Länge und Gefährlichkeit)– Besondere Bedürfnisse (Integrative Förderung, Deutsch als Zweitsprache, Logopädie- und Psychomotoriktherapie, Integrierte Sonderschulung)– Leistungsfähigkeit– Soziale und sprachliche Herkunft <p>Bei der Zuteilung im Rahmen der Klassenwechsel in die 1., 3. und 5. Primarklasse sowie die 1. Sekundarklasse gelten folgende pädagogische und organisatorische Ziele:</p> <ul style="list-style-type: none">– Schülerinnen und Schüler finden in einer neuen Zusammensetzung neue Rollen.– Neue Freundschaften werden ermöglicht.– Die Flexibilität der Schülerinnen und Schüler wird gefördert.– Die Integration zugezogener Schülerinnen und Schüler wird erleichtert. <p>In der Regel werden mindestens zwei Kinder oder Jugendliche einer bestehenden Klasse in eine neue Klasse eingeteilt.</p>	KRITERIEN
Art. 9	<p>In der Kindergarten- und Primarstufe werden die Kinder aufgrund der Wohnadresse zugeteilt.</p> <p>Wo möglich werden die Kinder einer Familie und direkte Nachbarskinder in den gleichen Kindergarten oder die gleiche Schuleinheit eingeteilt.</p>	ZUTEILUNG KINDERGARTEN- UND PRIMARSTUFE
Art. 10	<p>Bei der Zuteilung in die Schulhäuser Watt in Effretikon oder Hagen in Illnau wird auf den Wohnort der Schülerinnen und Schüler und die Ausgewogenheit gemäss Art. 8 geachtet.</p> <p>Werden ein Jahrgang, ein Niveau (Sek A, B oder C) oder Fördermassnahmen in einem Schulhaus nicht angeboten, werden die Schülerinnen und Schüler im anderen Schulhaus zugeteilt.</p> <p>Schülerinnen und Schüler der oberen Höfe besuchen die Sekundarschule dort, wo eine direkte Verbindung mit dem öffentlichen Verkehr besteht.</p>	ZUTEILUNG SEKUNDARSTUFE



	<p>Können für die 1. Sekundarklassen in den Schulhäusern keine ausgewogenen Klassen gemäss Art. 8 gebildet werden, gilt Folgendes für die Zuteilung zu den Schulhäusern:</p> <ul style="list-style-type: none">– Die Schulleitung der Sekundarstufe informiert die Schülerinnen und Schüler der 6. Primarklassen und deren Eltern und sucht freiwillige Schulhauswechselnde. Freiwillig wechselnde Schülerinnen und Schüler werden wo möglich in die gleiche Klasse eingeteilt, wenn sie dies gegenseitig wünschen. Für Schulhauswechselnde wird das Jahresabonnement Ortsnetz für den öffentlichen Verkehr von der Schule übernommen.– Melden sich nicht genügend freiwillige Schulhauswechselnde, wird eine Liste der Schülerinnen und Schüler zusammengestellt, für welche das andere Schulhaus aus Sicht des öffentlichen Verkehrs, des Niveaus (Sek A, B oder C) und der Fördermassnahmen zumutbar ist.– Die Liste wird der Primarschulleitung zugestellt. Sie hat die Möglichkeit begründet zu intervenieren und die Streichung von Schülerinnen und Schülern zu initiieren.– Die Namen der Schülerinnen und Schüler auf der Liste kommen in die Auslosung.– Die Abteilung Bildung nimmt unter Aufsicht des Stadtammanns die Losziehung vor.– Der Entscheid der Losziehung wird den Eltern mit der Klassenzuteilung mitgeteilt.	<p>ZUTEILUNG 1. SEKUNDARKLASSE</p>
Art. 11	<p>Gesuche für bestimmte Schulhaus- oder Klassenzuteilungen müssen bis Ende Februar der Abteilung Bildung eingereicht werden.</p> <p>Die Gesuche werden im Rahmen des Zuteilungsprozesses geprüft.</p> <p>Der Entscheid wird den Eltern mit der Klassenzuteilung Ende Mai mitgeteilt.</p>	<p>GESUCHE PER SCHULJAHRESBEGINN</p>
Art. 12	<p>Die Zuteilung zum Standort der Schulergänzenden Betreuung wird durch die Abteilung Bildung je Schule und Altersstufe festgelegt.</p>	<p>SCHULERGÄNZENDE BETREUUNG</p>
Art. 13	<p>In der Regel erfolgt die Zuteilung aufgrund der Wohnadresse.</p> <p>In folgenden Fällen kann eine von der Wohnadresse oder vom Zuteilungsgebiet abweichende Zuteilung beschlossen werden:</p> <ul style="list-style-type: none">– Die Schülerin oder der Schüler benötigt besondere Förderung.– Die Schülerin oder der Schüler hat ein ärztlich bestätigtes Gebrechen oder eine Krankheit.– Die Schülerin oder der Schüler hat einen von der Wohnadresse abweichender Hauptaufenthaltort.	<p>ZUTEILUNG VON SCHÜLERINNEN UND SCHÜLERN MIT BESONDEREN BEDÜRFNISSEN</p>

Art. 14	<p>Bei einem Umzug innerhalb der Stadt werden die Schülerinnen und Schüler auf der Kindergartenstufe und bis zur 5. Primarklasse in die Schule umgeteilt, in welcher die übrigen Schülerinnen und Schüler gemäss Wohnadresse zugeteilt sind.</p> <p>Der Verbleib in der angestammten Klasse ist auf Wunsch der Eltern für maximal das 2. Semester möglich, wenn die Klassenzusammensetzung im Anschluss wechselt. Für den Schulweg sind die Eltern zuständig.</p> <p>In der 6. Primarklasse und auf der Sekundarstufe erfolgt bei einem Umzug innerhalb der Stadt in der Regel keine Umteilung.</p>	UMTEILUNG BEI UMZUG IM STADTGEBIET
Art. 15	<p>Bei unterjährigen Zuzügen werden die Zuteilungen durch die Verwaltung nach Rücksprache mit den Schulleitungen grundsätzlich gemäss Art. 5 vorgenommen.</p>	UNTERJÄHRIGE ZUTEILUNGEN
Art. 16	<p>Die Verantwortung für die Schülerinnen und Schüler auf dem Schulweg liegt bei den Eltern. Die Verantwortung für den Weg zwischen der Schule und der Schulergänzenden Betreuung liegt in der Verantwortung der Schule. Die Schule sorgt für einen zumutbaren Schulweg.</p> <p>Ist der Schulweg gemäss nachstehender Tabelle nicht zumutbar, legt die Abteilung Bildung Unterstützungsmassnahmen fest, dies können Begleit- oder Lotsendienste, der Einsatz des Schulbusses oder die Übernahme von Billetten für den öffentlichen Verkehr sein.</p> <p>Zumutbare Schulwege:</p>	SCHULWEG

Klasse	Dauer	Länge	Höhenunter- schied	Zumutbare Gefahren
Kindergarten	1. Kiga 2x pro Tag bis 30 min 2. Kiga 4x pro Tag bis 30 min	1. Kiga 2x pro Tag bis 1 km 2. Kiga 4x pro Tag bis 1 km	2 - 4x pro Tag bis ca. 50 m	30er Zone Fussgängerweg Trottoir entlang befahrener Strassen Querung Quartierstrassen ohne Fussgängerstreifen Querung von Hauptstrassen mit Fussgängerstreifen und Mittelinsel
1./2. Primar	4x pro Tag bis 30 min	4x pro Tag bis 1.6 km	4x pro Tag bis ca. 100 m	30er Zone Fussgängerweg Trottoir Trottoir entlang befahrener Strassen
3./4. Primar	4x pro Tag bis 30 min	4x pro Tag bis 2 km	4x pro Tag bis ca. 100 m	Querung mit Fussgängerstreifen
5./6. Primar	4x pro Tag bis 40 min	4x pro Tag bis 2.5 km	4x pro Tag bis ca. 200 m	Alle Verkehrssituationen
1.-3. Sekundar	4x pro Tag bis 40 min*	4x pro Tag bis 3 km	unbeschränkt	

* Mittagessen kann in der Schule eingenommen werden

Art. 17	Das Reglement wurde von der Schulpflege am 28. Januar 2025 genehmigt und per 2. Semester 2024/25 in Kraft gesetzt.	INKRAFTSETZUNG
Art. 18	Das Reglement wird auf der Website der Schulen Illnau-Effretikon publiziert.	PUBLIKATION

Schulpflege Illnau-Effretikon



Samuel Wüst
Schulpräsident



Franziska Bürgisser
Leiterin Bildung